

## **Informationen des Gesundheitsamtes Meldeverfahren für Gesundheitsfachberufe**

Sie gehören einem Gesundheitsfachberuf an und möchten sich im Kreis Viersen selbstständig niederlassen oder Angehörige dieser Berufe beschäftigen. Dann sind Sie aufgrund von § 1 Gesundheitsfachberufegesetz NRW verpflichtet, das Gesundheitsamt des Kreises Viersen vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

Folgende Berufe zählen in NRW zu den Gesundheitsfachberufen:

- Altenpflegerin und Altenpfleger
- Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer
- Diätassistentin und Diätassistent
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Hebamme
- Heilpraktikerin und Heilpraktiker
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und Gesundheits- und Krankenpflegeassistent
- Logopädin und Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinische Bademeister
- Medizinisch-technische Assistentin und Medizinisch-technische Assistent (Laboratorium, Radiologie, Funktionsdiagnostik)
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
- Orthoptistin und Orthoptist
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent
- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- Podologin und Podologe
- Rettungsassistentin und Rettungsassistent

### **Erforderliche Unterlagen**

- **Formular** -  
Anzeige über die Ausübung eines Gesundheitsfachberufes nach § 1a des Gesetzes über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe NRW- GBerG
- **Fotokopie** Ihrer Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung
- **Fotokopie** der Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- **Fotokopien** Ihres Personalausweises und der Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auf Wunsch wird Ihnen eine Bescheinigung über die Anmeldung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,00 Euro.

### **Erbringung einer Dienstleistung nach EU-Richtlinie 2005/36/EG**

Sie sind zur Ausübung eines oben angeführten Berufes in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen und möchten diese Dienstleistung nun vorübergehend oder gelegentlich im Kreis Viersen ausüben. Dann sind Sie aufgrund von Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet, das Gesundheitsamt des Kreises Viersen vor Aufnahme der Tätigkeit hierüber zu informieren.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall durch das Gesundheitsamt beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn Sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Die Beendigung der Tätigkeit ist dem Gesundheitsamt ebenfalls zeitnah zu melden.

### **Erforderliche Unterlagen für die Anzeige einer Dienstleistung nach EU-Richtlinie 2005/36/EG**

Wenn Sie Ihre Tätigkeit das erste Mal anzeigen oder wenn sich wesentliche Änderungen gegenüber der Dokumentation der bisherigen Situation ergeben, sind folgende Dokumente Ihrer Meldung beizufügen:

- schriftliche Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit, aus der Angaben zum Ort der Berufsausübung sowie Dauer und Häufigkeit hervorgehen
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Nachweis darüber, dass die deutsche Sprache im Bereich der allgemeinen Umgangssprache und die erforderliche Fachsprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht wird
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie in Ihrem Mitgliedsstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen sind und Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist
- Berufsqualifikationsnachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie sowie eine deutsche Übersetzung des Diploms (Übersetzungen sind von einem in Deutschland öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer anzufertigen, es können nur Übersetzungen berücksichtigt werden, die von Originaldokumenten gefertigt wurden)
- Nachweis darüber, dass die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden ist, sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Heimatstaat nicht reglementiert ist.